

Mitteilung des Senats vom 9. Januar 2001

Dienstrechtsreform für Lehrende an Hochschulen

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 15/526 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat den dienstrechtlichen Reformbedarf an Hochschulen, und welche dahingehenden Verbesserungsnotwendigkeiten sieht der Senat, um z. B. die Attraktivität der Lehrtätigkeit an Hochschulen zu erhöhen, die Nachwuchsgewinnung zu flexibilisieren, die Kooperationsmöglichkeiten von Hochschulen und Instituten z. B. mit der Wirtschaft zu erleichtern, eine leistungsorientierte Förderung der Lehrenden zu ermöglichen und eine Vereinfachung insbesondere von personellen Entscheidungsstrukturen zu erreichen?

Der Senat hält eine Reform des Hochschuldienstrechts als Bestandteil der Gesamtreform, die mit den letzten Novellen zum HRG und zum Bremischen Hochschulgesetz eingeleitet wurden, für dringend erforderlich. Verbesserungsnotwendigkeiten sieht er insbesondere bei der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Personalstruktur, der besoldungs- sowie dienstrechtlichen Regelungen für Professoren und in wissenschaftsspezifischen tarifrechtlichen Regelungen.

Vorrangig werden folgende Veränderungsnotwendigkeiten gesehen:

Die Qualifizierungswege des wissenschaftlichen Nachwuchses müssen flexibler gestaltet und verkürzt werden. Die Qualifikationsanforderungen und die Verfahren zur Feststellung der Qualifikation müssen den heutigen Erfordernissen und internationalen Standards angepasst werden. Die Einführung einer Juniorprofessur mit dem Recht zu selbständiger Forschung und Lehre wird für sinnvoll angesehen. Die Personalstruktur sollte durch Wegfall der Ämter der wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten/Oberingenieure und Hochschuldozenten gestrafft werden. Dienstleistungen in Lehre und Forschung sollten nur noch den wissenschaftlichen Mitarbeitern obliegen. Die leistungsunabhängigen Altersstufen der Professorenbesoldung müssen durch variable leistungs- und belastungsorientierte Gehaltsbestandteile ersetzt werden. Die Kooperationsmöglichkeiten mit der Industrie sollten zur Stärkung des Wissenschaftstransfers z. B. durch befristete und Teilzeitprofessuren sowie entsprechende Anpassung des Nebentätigkeitsrechts erleichtert werden. Der Senat hält eine wissenschaftsadäquate Tarifgestaltung für die Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen für erforderlich; sofern dies nicht in einem gesonderten Tarifvertrag erreicht werden kann, sollten die erforderlichen Änderungen innerhalb des vorhandenen Tarifsystems (BAT) angestrebt werden.

2. Wie und in welcher Form werden nach Kenntnis des Senats Reformvorhaben der Hochschulen in Bremen durch Restriktionen des Dienstrechts — insbesondere des Beamtenrechts — verhindert oder behindert?

Reformvorhaben der Hochschulen werden nach Kenntnis des Senats durch Restriktionen des Dienstrechts — insbesondere des Beamtenrechts — nicht verhindert. Es hat allerdings beim weiteren Ausbau der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Forschung und bei der Entwicklung eines effektiven Technologietransfers vielfach Behinderungen bei der Universität Bremen gegeben, weil sie mit der privaten Wirtschaft bei der Gewinnung oder beim Halten hoch qualifizierter Mitarbeiter finanziell nicht mithalten kann.

3. Welche Kenntnisse hat der Senat von Konzepten des Bundes zur Dienstrechtsreform an Hochschulen, und wie beurteilt der Senat diese?

Dem Senat liegen das von der Bundesministerin für Bildung und Forschung am 21. September 2000 veröffentlichte Konzept „Hochschuldienstrecht für das 21. Jahrhundert“ und konkretisierende Vorschläge zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vor. Mit den Vorschlägen ist der Senat überwiegend einverstanden; es werden Probleme aufgegriffen, die von fast allen Betroffenen als regelungsbedürftig angesehen werden. Im Einzelnen wird es auf Detailregelungen und eine genaue Analyse der finanziellen Auswirkungen ankommen, die erst dann vorgenommen werden kann, wenn der Bundesminister des Innern einen Vorschlag zur Änderung des Besoldungsrechts vorgelegt hat. Insofern müssen die Beratungen in der eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgewartet werden.

4. Welche konzeptionellen Vorstellungen zur Dienstrechtsreform an Hochschulen hat der Senat selbst, welche Erkenntnisse hat der Senat über dahingehende Anregungen, Bedürfnisse und Wünsche der bremischen Hochschulen, und wie und wann wird der Senat diese in gesetzgeberische Entscheidungsprozesse einbringen?

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt wurde, stimmt der Senat dem Konzept der Bundesministerin für Bildung und Forschung überwiegend zu, Einzelheiten bedürfen noch einer Erörterung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Zu besonders hervorzuhebenden Punkten vertritt der Senat folgende Position:

Gegen die vorgeschlagenen Qualifizierungswege für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere gegen die Einführung der Juniorprofessur bei Wegfall der wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten/Oberingenieure und Hochschuldozenten bestehen keine Bedenken. Das Hausberufungsverbot für Professoren (künftig von W 2 nach W 3) sollte erhalten bleiben und vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen variablen Gehaltsbestandteile auch an den Fachhochschulen eingeführt werden. Es sollten vereinfachte sachgerechte Befristungsregelungen getroffen werden. Das vorgeschlagene neue flexiblere und stärker leistungsorientierte Besoldungssystem wird begrüßt. Detailfragen bedürfen allerdings noch einer Klärung, dies gilt insbesondere für die für erforderlich gehaltene ausnahmslose Befristung von Leistungszulagen. Tarifvertragliche Sonderregelungen für den Wissenschaftsbereich werden angestrebt.

Vertreter der Hochschulen haben bei der Hochschulrektorenkonferenz auf Bundesebene an der Diskussion über die Reform des Hochschuldienstrechts mitgewirkt und dort ihre Vorstellungen eingebracht. Die Positionen decken sich weitgehend mit den Vorstellungen der vom Bund eingesetzten Expertenkommission, die in das Konzept der Bundesministerin für Bildung und Forschung Eingang gefunden haben. Weitere Anregung, Bedürfnisse und Wünsche wurden von den bremischen Hochschulen auf Anfrage nicht geäußert.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über die beabsichtigte leistungsorientierte Bezahlung von Hochschullehrern (insbesondere Professoren) und eine an Leistungskriterien orientierte Förderung von Forschung und Lehre, welche konzeptionelle Vorstellungen hat dazu der Senat selbst, und wie und wann sollen diese in den Entscheidungsprozess eingebracht bzw. realisiert werden?

Die Einführung einer leistungsorientierten Bezahlung der Professoren ist Bestandteil des Konzepts der Bundesministerin für Bildung und Forschung. Inzwischen liegt ein Entwurf zur Änderung des § 34 Bundesbesoldungsgesetzes vor, mit dem ein für die Länder kostenneutraler Übergang vom derzeitigen in das neue Besoldungssystem erreicht werden soll. Ein umfassender Vorschlag des Bundesinnenministeriums zur Änderung des Bundesbesoldungsrechts steht aber noch aus.

Der Senat begrüßt die Einführung einer leistungsorientierten Bezahlung der Professoren. Die vorgeschlagene unbefristete Gewährung von Leistungszulagen hält er nicht für angemessen. Mit dem vorgeschlagenen Einfrieren der Zulage bei negativer Leistungsbewertung kann die notwendige Flexibilität nicht erreicht werden; es würde zu wenig Masse für neue oder höhere Zulagen für besonders leistungsfähige Professorinnen und Professoren zur Verfügung bleiben. Eine sachgerechtere Lösung zur flexiblen leistungsabhängigen Bezahlung können auch Angestelltenverhältnisse bieten.

Der Senat wird seine Vorstellungen in die Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einbringen.

6. Welche konzeptionellen Vorstellungen hat der Senat, um die Leistungen von Lehrenden an Hochschulen in Forschung, Lehre und Betreuung von Studenten als Voraussetzung einer leistungsorientierten Bezahlung und Förderung systematisch, gerecht und kontinuierlich zu evaluieren?

Die überregional für die leistungs- und belastungsorientierte Hochschulfinanzierung, die hochschulinterne Mittelverteilung, die Bewertung der Forschungstätigkeit und die Evaluation der Lehre entwickelten Indikatoren und Bewertungsmaßstäbe können grundsätzlich auch für die Bewertung individueller Leistungen herangezogen werden. Über die Entscheidungsstrukturen und -verfahren wird sich der Senator für Bildung und Wissenschaft auf der Grundlage überregional festzulegender Standards mit den bremischen Hochschulen verständigen.

7. Welche Anreize und/oder Regelungen sollten nach Auffassung des Senats geschaffen werden, um für Hochschullehrer die Lehre gegenüber der Forschung weiterhin attraktiv zu halten und insbesondere die Betreuung von Studenten auch zur Reduzierung von Studienzeiten zu verbessern?

Anreize für die Lehre können insbesondere geschaffen werden durch eine leistungsabhängige höhere Bezahlung z. B. bei Übernahme eines erhöhten Lehrdeputats oder bei besonders hoher Zahl betreuter Diplom- und anderer Abschlussarbeiten.

8. Welche Kenntnisse hat der Senat über Absichten insbesondere für den Bereich der Universitäten, die bislang weitgehend an die Habilitation gebundene Möglichkeit zur Berufung von Professoren zu flexibilisieren oder zu verändern, und wie beurteilt dies der Senat?

Nach dem Konzept der Bundesministerin für Bildung und Forschung soll die Juniorprofessur die Regelqualifikation für Professoren sein und die Habilitation als Einstellungsvoraussetzung wegfallen. Der Senat ist der Auffassung, dass neben der Juniorprofessur weitere Qualifikationswege zu einer Professur führen sollten, z. B. wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere im Ausland, oder auch die Habilitation.